

S T U D I A H I S T O R I C A

— 2 —

IMPERIUM ROMANUM

STUDIEN ZUR ENTWICKLUNGSGESCHICHTE
DES RÖMISCHEN REICHS

VON

EUGEN TÄUBLER

ERSTER BAND
DIE STAATSVERTRÄGE UND
VERTRAGSVERHÄLTNISSE

EDIZIONE ANASTATICA

“L'ERMA” di BRETSCHNEIDER - ROMA

1964

1. BELOCH J. - Der italische Bund unter Roms
Egemonie - 1964
Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1880

2. TAUBLER E. - Imperium Romanum
I: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse - 1964
Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1913

3. THIELING W. - Der Hellenismus in Kleinafrica - 1964
Ristampa anastatica dell'edizione Leipzig, 1911

4. FRANCOTTE H. - La Polis grecque - 1964
Ristampa anastatica dell'edizione Paderborn, 1907

5. FRANCOTTE H. - Mélanges de droit public grec - 1964
Ristampa anastatica dell'edizione Liège et Paris, 1910

6. FRANCOTTE H. - Les finances des cités grecques - 1964
Ristampa anastatica dell'edizione Liège et Paris, 1909

DEM ANDENKEN
MEINER ELTERN

VORWORT

Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Urkundenwesen gab mir die Anregung, in der Antike auf verschiedenen Gebieten an die Behandlung urkundlicher Fragen heranzugehen. Die Untersuchung des Formelwesens der Senatsbeschlüsse leitete mich auf eine zusammenhängende urkundliche Behandlung der römischen Staatsverträge hinüber. Meine Absicht war, Mommsens staatsrechtliche Ausführungen über die Staatsverträge urkundlich zu ergänzen, mich also wesentlich von urkundlich-formalen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Auf diesem Wege kam ich dazu, die Urkunden in sich und untereinander zu gliedern und eine gewisse formale und sachliche Entwicklung festzustellen. Dabei zeigte sich aber bald, daß der urkundliche Befund nicht zu den staatsrechtlichen Voraussetzungen stimmte. Ich suchte lange nach Mitteln, die Gegensätze auszugleichen; die Unmöglichkeit trat mir, je mehr sich die Fragen differenzierten, um so stärker ins Auge. Das Resultat war eine Umkehrung der Voraussetzungen. War es mir vom Mittelalter her selbstverständlich, daß die geschichtliche Behandlung von Urkunden von urkundlichen Gesichtspunkten ausgehen muß, so ergab sich mir dieses Prinzip für die antiken Verträge erst aus dem bezeichneten Widerspruch. Die urkundlichen Beobachtungen boten sich ohne Deutung so unmittelbar und fügten sich so geschlossen zusammen, daß ich mich entschließen mußte, aus ihnen, unbeeinflußt durch ältere Meinungen, die geschichtlichen Folgerungen zu ziehen.

Mommsens Behandlung dieser Fragen geht von der Rechtsbefugnis aus. Das durch Vertrag mit dem römischen Reiche verbundene Ausland wird in die Darstellung der den Amtsträgern und Gliedern des Reichs zustehenden Rechtsbefugnisse hineingezogen.

Der Übergang vom Urkundlich-Formalen zum Sachlichen machte es für mich notwendig, die Urkunden so weit zu interpretieren, als der Inhalt auf die Form eingewirkt hat, sich also urkundlich sichern läßt. Aus urkundlichen Bestandteilen ergab sich auf diesem Wege der Zusammenhang und die Entwicklung einer Vertragspolitik und darüber hinaus für das Verhältnis Roms zu den mit ihm durch Verträge verbundenen Staaten ein verfassungsgeschichtlicher Zusammenhang. Auch

dabei waren für mich Anregungen leitend, die ich auf einem anderen Gebiete erhalten hatte, dem der neueren Geschichte, auf welchem sich die Ablösung der staatsrechtlichen durch die verfassungsgeschichtliche Behandlungsweise durchzusetzen beginnt.

Die Abgrenzung der auf Vertrag beruhenden Verhältnisse von den innerhalb des römischen Reichs bestehenden Autonomieverhältnissen führte vom Ausland in das Reichsgebiet, und die enge Verknüpfung der Fragen ließ die Einheit aller Erscheinungen, welche die verfassungsgeschichtliche Stellung der Territorien des Reichs und der mit diesem in Verbindung stehenden Staaten zum Ausdruck bringen, hervortreten. So kam es, daß die verfassungsgeschichtliche Betrachtung der territorialen Zusammensetzung des Reichs und seiner Beziehungen zum Ausland mein Arbeitsziel wurde. Im ersten Bande behandle ich diese Verhältnisse, soweit sie auf Verträgen beruhen, d. h. die Beziehungen zu den Staaten außerhalb der Reichsgrenze. Im zweiten Bande sollen in zwei Teilen die Elemente des Reichs und der Aufbau des Reichs behandelt werden.

Zu dem ersten Bande habe ich noch zu bemerken, daß die Inschrift des Vertrags mit Knidos, die an etwas versteckter Stelle veröffentlicht war, mir erst zu einer Zeit bekannt wurde, als ich sie nicht mehr innerhalb der Ausführungen berücksichtigen konnte. Ich habe sie an die Spitze der Nachträge gestellt.

Herrn Dr. Alfred Wolf habe ich für Hilfe bei der Korrektur, die dem Buche sehr zustatten kam, herzlichst zu danken.

Berlin-Halensee, Juli 1913.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

	Seite		Seite
Vertragsrecht und Völkerrecht	1	Literatur	8
Vertragseinteilung	2		

ERSTES KAPITEL

GLIEDERUNG DER VERTRÄGE NACH FORM UND INHALT

I. Der Deditiovertrag	14	a) Allgemeine Vertragsbestimmung	48
Deditio und Okkupation	15	b) Neutralitätsbestimmung	49
Deditio in fidem	16	c) Bundesgenossenschaftsbestimmung	55
Deditio ohne Vertrag	17	d) Änderungsklausel	58
Bedingungen der Deditio	19	Der Klientelvertrag	62
Geschichtliche Wirkungen der Deditio	22	Die Spezialbestimmungen	66
Entwicklung des Deditiovertrags	26	Erste Gruppe. Kriegskosten	67
Formular und Terminologie	26	Geiseln	70
II. Der Waffenstillstandsvertrag	29	Zweite Gruppe. Grenzregulierung a) Landesgrenzen	71
Endvertrag und Vorvertrag	30	b) Verkehrsgrenzen	77
Fristen	31	Auslieferungsbestimmungen	
Bedingungen	32	a) Kriegsmaterial	80
Das innere Verhältnis zwischen Vorvertrag und Endvertrag	36	b) Gefangene u. Überläufer	81
Vertragsvorschlag	37	c) Feinde	83
Präliminarvertrag	37	Dritte Gruppe. Schutzbestimmungen a) Für untertänige Gebiete	86
Bildung des Präliminarvertrags	40	b) Für Vertragsgebiete	87
Abweichungen	43	Geschichtliche Entwicklung des ewigen Vertrags	89
III. Der ewige Vertrag	44	IV. Zusatznote und Zusatzakte	94
Die Grundverträge	44		
Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsvertrag	47		

ZWEITES KAPITEL

TRÄGER UND INHALT DER BEFUGNISSE ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

Zusammenwirken von Magistrat, Senat und Volk	99	Stellung des Senatsbeschlusses innerhalb der Vertragsbildung	110
Vertrag mit Antiochos	101	Kompetenzabgrenzung zwischen Senat und Volk	111
Befugnisse des Feldherrn für die Spezialbestimmungen	103	Der Staatsvertrag als Senatsbeschluß	115
Abschluß des Klientelvertrags	106	Vertragserneuerung	121
Die karthagischen Friedensverträge	106		

	Seite		Seite
Der Vertrag als Volksbeschluß	126	Der caudinische Vertrag	140
Schwurvertrag	128	Das geschichtliche Verhältnis der	
Feldherrnvertrag	133	Feldherrn-, Senats- und Volks-	
Beeidigung	137	verträge	153
Der numantinische Vertrag des		Der Kaiservertrag	157
Mancinus	138		

DRITTES KAPITEL EINZELNE VERTRÄGE

I. Der erste Friedensvertrag mit Karthago	188	VI. Der Friedensvertrag mit Phi- lipp von Makedonien 205 und das Verhältnis zu Elis und Messene, Pergamon, Ilion, Athen, Sparta, den makedo- nischen Verbündeten, Achaia	214
II. Der zweite Friedensvertrag mit Karthago	190	VII. Der Friedensvertrag mit Philipp von Makedonien 197	228
III. Die Berichte über die ältesten Verträge mit Ägypten und Syrien	202	VIII. Der Vertrag mit den Juden 161	239
IV. Die Verträge mit Rhodos 163. 51. 48	204	IX. Die Verträge mit Karthago vor dem ersten Kriege	254
V. Die Verträge mit den Aito- lern 212 und 199	210	X. Rom und Latium	276

VIERTES KAPITEL HANDLUNG UND BEURKUNDUNG

Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Abschlusses bei dem De- ditionsvertrage, bei dem Präli- minarvertrage, im diplomati- schen Verkehr im allgemeinen	318	Beurkundung. Stufen der Vertrags- bildung	353
Der Frieden von Dardanos	325	Stufen der Beurkundung:	
Der Abschluß des Endvertrags	328	Vorakte	353
Kaiserzeit	330	Feldherrnvertrag	355
Formen der Handlung. Die Spon- sion	330	Senatsvertrag	356
Symbolische Handlung, der Hand- schlag	339	Volksvertrag	357
Ort des Vertragstragsabschlusses	342	Formen der Beurkundung	358
Schwurhandlung: Ort. Symbole	348	Formen der Ausfertigung. Begleit- schreiben	361
Die Eide	351	Präskripte	363
		Postskripte	368
		Das bei dem Vertragsgegner auf- gestellte Exemplar	371

FÜNFTES KAPITEL DIE LITERARISCHE ÜBERLIEFERUNG

Beurkundungsstufe und Überliefe- rung bei Polybios, Livius, Diodor, Appian	373	Glaubwürdige Elemente der älteren Überlieferung	384
Beurkundungsstufe und Grundver- trag	378	Diodor und die jüngere Annalistik	385
Authentie im einzelnen	378	Der dionysische Klientelvertrag	387
Dasselbe bei den Verträgen vor 250 v. Chr.	380	Der dionysische Isopolitievertrag	389
		Die Einwirkung der Antiquare	394

SECHSTES KAPITEL

DIE ENTSTEHUNG DER STAATSVERTRÄGE. DER GASTVERTRAG

	Seite		Seite
Entstehung des Waffenstillstandsvertrags	395	Gastvertrag und Staatsvertrag . .	402
Entstehung des Deditiovertrags	397	Etymologisches	417
Entstehung des Freundschaftsvertrags	399	Entstehung des schriftlichen Vertrags. Verhältnis dergriechischen Verträge zu den römischen . .	419

SIEBENTES KAPITEL

ZUR GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG DER VERTRÄGE UND DER VERTRAGSPOLITIK

Grundlage und Wesen der Vertragentwicklung	427	im Verträge mit Philipp von Makedonien	432
Die Fahrtgrenze	429	im Verträge mit Nabis von Sparta 195	440
Einschränkung des schweren Kriegsmaterials	429	im Verträge mit Antiochos von Syrien 188	442
Entlehnungen im Verträge mit den Aitolern 212	430	Schiedsgerichtsbestimmung . . .	443
Bestimmungen betr. das Protektorat über Griechenland		Vertragsparteien	446
		Protektorat und Schutzherrschaft.	447

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN

EINLEITUNG

VERTRAGSRECHT UND VÖLKERRECHT

Das moderne Völkerrecht beruht auf dem Nebeneinander rechtlich und kulturell gleichstehender, im Bewußtsein gemeinsamer Interessen sich gegenseitig anerkennender Staaten. Diese Anerkennung, die keiner ausdrücklichen Erklärung bedarf, ist die Grundlage des im einzelnen durch Verträge und Vereinbarungen geregelten Staaten- und Völkerverkehrs.

Im Altertum fehlt diese Grundlage.¹⁾ Der Staatsfremde gilt rechtlich als Feind. Der einzelne wie der Staat tritt erst durch eine Rechts-handlung, den Vertrag, aus dem Zustande der natürlichen Feindschaft in den der Verkehrsgemeinschaft.

Um den Unterschied ganz zu erfassen, muß man auf die geschichtlichen Grundlagen des modernen Völkerrechts zurückgehen. Der ursprüngliche Staatenkreis des Völkerrechts ist nicht durch die Annäherung bis dahin isoliert nebeneinander stehender Staaten entstanden, sondern ist die bis auf die Idee der völkerrechtlichen Solidarität aufgelöste Einheit des römischen Reichs. Die Entwicklung führt vom Westfälischen Frieden auf die Herausbildung der französischen Souveränität seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, von dieser auf den kaiserlich-päpstlichen Weltherrschaftsgedanken und von diesem auf das alte römische Reich zurück. Die geschichtliche Voraussetzung der völkerrechtlichen Einheit des modernen Staatensystems ist also die Einheit des römischen Reichs.

Im Altertum hat es an gleichen Voraussetzungen nicht gefehlt. Im kleinen waren sie an vielen Stellen gegeben, als die Stammeseinheiten in städtische Bürgerschaften auseinanderfielen, die Stammesverfassungen sich in städtische Verfassungen umbildeten, Prozesse, welche aber überall zu der Vorherrschaft einer Stadt oder zu einer Bundesverfassung geführt haben. Im großen war die Voraussetzung nur einmal bei der Herausbildung der Diadochenstaaten gegeben, führte aber auch hier nicht zu

1) Das Wort ist antik, *ius gentium* bedeutet aber im Gegensatz zu *ius civile* das für Staatsfremde geltende Recht, bei den Rechtslehrern die Abstraktion eines allen Völkern gemeinsamen Privatrechts, Mommsen, Röm. Staatsr. III 603 f.

einer gegenseitigen Anerkennung der neuen Staaten, sondern zu einer Rivalität um das Weltreich. Wäre die Tendenz auf die Herausbildung eines Weltreichs in der römischen Politik nicht bereits entwickelt und auch in der Behandlung des Ostens bei aller Zurückhaltung nicht bereits vom zweiten makedonischen Kriege an wirksam gewesen, so hätte Rom sie von den hellenistischen Staaten übernehmen müssen.

Es fehlt daneben nicht ganz an Zügen völkerrechtlicher Art: der Gottesfriede während der großen Feste¹⁾, die Unverletzlichkeit der Herolde und Gesandten²⁾; und ohne Zweifel hat der private Verkehr die Schranke der Staatenfeindschaft vielfach auch ohne den Gastvertrag von alters her überwunden. Aber das Prinzip blieb bestehen, und abgesehen von der Möglichkeit, daß es sich dem einzelnen in der mangelnden Sicherheit von Leben und Besitz, dem Staate in der mangelnden Neutralität fühlbar machte, hat es die Bedeutung des Staatsvertrags für die Begründung des Völkerverkehrs dauernd erhalten. Im Gegensatz zu dem modernen Staatsvertrage regelt der antike nicht nur Einzelverhältnisse auf der Grundlage eines als Voraussetzung bestehenden, nicht durch Vertrag geschaffenen Verkehrsverhältnisses, sondern schafft rechtlich erst dieses Verhältnis. Er besteht deshalb — das ist für die Erkenntnis der römischen Staatsverträge grundlegend — nicht nur, wie der moderne Staatsvertrag, aus jeweils verschiedenen politischen, administrativen oder geschäftlichen Satzungen, sondern enthält immer zugleich einen die allgemeinen politischen Verhältnisse regelnden, in mehreren Typen erkennbaren Grundvertrag.

ANTIKE VERTRAGSEINTEILUNG

Aus dem Altertum sind nur wenige und unzulängliche Versuche bekannt, die möglichen Vertragsbildungen nach ihrer Rechtswirkung in Gruppen zusammenzufassen.

Liv. XXXIV 57, 7: . . . *tria genera foederum . . . unum, cum bello victis dicerentur leges — ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse —; alterum, cum pares bello aequo foedere in pacem atque*

1) Wohl besonders für die griechischen Staaten geltend. Daß auch hier noch in der Blütezeit der öffentliche und private Verkehr von Staat zu Staat auf der Grundlage von Verträgen beruhte, zeigt Thuk. I 146, von der Zeit unmittelbar vor dem Beginn des Peloponnesischen Krieges: *ἐπεμπεύοντο δὲ [ἑμῶς] ἐν αἰαῖς καὶ παρ' ἑλλήνων ἑφορῶν ἀκηρύκτως μὲν, ἀνυπόπτως δὲ οὐ. σπουδαῖν γὰρ ἕργων τὰ γιγνόμενα ἦν.*

2) Eigentlich gilt sie nur für den Herold und beruht auf dem Heroldsstabe, S. 42.

amicitiam venirent — tunc enim repeti reddique per conventionem res et, si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui aut ex partis utriusque commodo componi —; tertium esse genus, cum, qui numquam hostes fuerint, ad amicitiam sociali foedere inter se iungendam coeant — eos neque dicere nec accipere leges; id enim victoris et victi esse. In diesen Bemerkungen sind nicht *genera foederum* definiert oder umschrieben, sondern drei politische Verhältnisse des Vertragsgegners — *bello victi, pares bello, numquam hostes* — als Grundlagen für die Art, wie der Vertrag zustande kommt — *dicere leges, dicere ac accipere leges, neque dicere nec accipere leges* — bezeichnet. Für die Art der Verträge ergibt sich aus diesen Bemerkungen nicht eine Dreiteilung, sondern eine Zweiteilung: *bello victi* = *dicere leges* = Deditionsvertrag, die übrigen Termini = Freundschaft oder Bundesgenossenschaft ohne Unterscheidung. Dieselbe Zweiteilung tritt häufig mit Bezug auf die Wirkung der Verträge in formelhaften Bemerkungen hervor, z. B. *lex repetundarum* (CIL I 198): *in arbitrato ditione potestate amicitiae populi Romani*; Cicero div. in Caec. 66: *nationibus quae in amicitiam populi Romani dicionemque essent*; Scr. hist. Aug. vita Probi 16, 3: *populos . . . aut in ditionem aut in amicitiam recepit.*

Zweiteilungen anderer Art begegnen in zwei Beispielen aus den Digesten, zunächst XLIX 15, 19, 3 Paulus l. XVI ad Sabinum: . . . *si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit, statim postliminio redisse videtur.* Hier ist nur zwischen dem Freundschafts- und dem Bündnisvertrag unterschieden. Anders a. a. O. 7, 1 Proculus l. VIII epistularum: *liber populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus: (sive) is foederatus est item, sive aequo foedere in amicitiam venit sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret.* Die beiden Bemerkungen verhalten sich zueinander wie Querschnitt und Durchschnitt. In der ersten kommen nur die allgemeinen staatsrechtlichen Kategorien des Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsverhältnisses zur Bezeichnung, in der zweiten dagegen ihre graduelle Abstufung, neben dem Bündnis zu gleichem das Bündnis zu ungleichem Recht, die Klientel.

MEINE VERTRAGSEINTEILUNG

Versucht man, die Verträge prinzipiell zu gliedern, so ergibt sich als allgemeinstes Teilungsprinzip die Frage, ob einer der kontrahierenden Staaten durch den Vertrag seine Selbständigkeit verliert oder nicht. Nach diesem Gesichtspunkt muß zunächst der Deditionsvertrag von

allen anderen Verträgen abgeondert werden. Er besteht darin, daß der eine Staat sich dem anderen mit der Wirkung rechtlicher Selbstvernichtung ausliefert.

Gegenüber der Frage, ob zwei Staaten sich als bestehend und selbständig anerkennen, ist die andere, ob durch den Vertrag die Selbständigkeit des einen beschränkt wird oder nicht, für das Vertragswesen von untergeordneter Bedeutung. Auch innerhalb des Kreises der Verträge mit selbständig bleibenden Staaten dürfen wir nicht zunächst nach politischen Abstufungen gliedern, sondern müssen es nach einem allgemeineren, alle diese Verträge umfassenden, zugleich für den Inhalt bedeutungsvollen und von der Vertragsurkunde selbst gebotenen Prinzip tun. Als solches erweist sich die Unterscheidung befristeter und unbefristeter Verträge.

Befristet ist der vorübergehende Allianz- und der Waffenstillstandsvertrag. Die vorübergehende Allianz hat keinen besonderen Vertragstypus entwickelt, der Waffenstillstand keinen urkundlichen Typus, aber typische Bedingungen.

Verbindet man die beiden Eigenschaften, durch die sich der Dediti- und der Waffenstillstandsvertrag grundsätzlich unterscheiden, so gewinnt man die Elemente eines Vertrages, der für ewige Zeiten geschlossen ist und die Selbständigkeit beider Kontrahenten zur rechtlichen Voraussetzung hat. Mit dieser Verbindung ist die Möglichkeit grundsätzlich verschiedener Vertragsbildungen erschöpft. Sie ergibt allerdings nur den weitesten Rahmen eines Vertragstypus, welcher dreifach differenziert ist. Die drei Vertragsformen bilden aber sowohl vom rechtlichen wie vom urkundlichen Gesichtspunkt aus im Grunde eine Einheit. Der ihnen zugrunde liegende Typus ist nicht etwa ein auf die Ewigkeit verlängerter Waffenstillstand. Er bewirkt nicht negativ die Abgrenzung zweier Staaten, sondern ihre Verbindung in den Formen des politischen und öffentlich-rechtlichen Verkehrs. Er unterbindet nicht nur die Wirkungen einer rechtlich fortbestehenden Hostilität, sondern wandelt die Feinde in Peregrine um. Das ist eine Konsequenz seiner ewigen Dauer. Selbständige Staaten können sich nicht vertragsmäßig und unter rechtlichem Fortbestand der Feindschaft auf ewige Zeiten voneinander abschließen. Es liegt im Wesen des Waffenstillstands, daß er immer nur einen Übergangszustand, zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten oder zum Frieden, bedeutet. Die Erstreckung auf die Ewigkeit würde sein Wesen zunichte machen.

Daraus folgt, daß umgekehrt der ewige Vertrag mit Notwendigkeit ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den kontrahierenden Staaten schaffen muß. Er ist die notwendige Vorbedingung jedes über

den Gesandtenverkehr hinausgehenden Staatenverkehrs. Als Grundvertrag in drei Urkundenformen:

Die einfachste, wohl auch ursprünglichste Form — der Freundschaftsvertrag — beschränkt ihre Satzungen auf die Freundschaft und die Ewigkeit des Vertrages. Das noch hinzutretende Verbot, die gegenseitigen Feinde zu unterstützen, liegt eigentlich schon in der Freundschaft und wird wohl nur deshalb hervorgehoben, weil diese Konsequenz der Freundschaft die einzige Form ist, in welcher der befreundete Staat zu positiven Leistungen verpflichtet ist, z. B. wenn es darauf ankommt, die Feinde am Durchzug durch sein Gebiet zu verhindern.

In dem Bundesgenossenschaftsvertrage tritt zu den Freundschaftsbestimmungen noch die Verpflichtung zur defensiven Bundeshilfe hinzu.

Beide Verträge, in der heute üblichen Terminologie als Neutralitäts- und Defensivallianz zu unterscheiden, sind rein politischen Charakters, erfassen den Staat als Ganzes und bewirken nicht einmalige Handlungen, sondern dauernde Verpflichtungen. Das gilt auch für die dritte, aus derselben Wurzel hervorgegangene Vertragsform, den Klientelvertrag. Während aber die beiden ersten beide Kontrahenten in gleicher Weise verpflichten, erscheint im Klientelvertrage Rom nur als der verpflichtende, der schwächere Kontrahent nur als der verpflichtete Teil; die Allianz wird in ihm nicht nur als defensive, sondern als unbedingte auferlegt und erscheint zusammen mit der Neutralität nicht als Beurkundung der Freundschaft und Bundesgenossenschaft, sondern als Ausdruck der Anerkennung der römischen Hoheit.

Wenn der knapp bemessene, nur den äußersten Rahmen politischer Beziehungen zum Ausdruck bringende Inhalt der Grundverträge hinreicht, um in den Formen der wohlwollenden Neutralität, der Defensivallianz und der Klientel zwei Staaten vertragsmäßig miteinander zu verbinden, so sind dadurch Zusätze nicht ausgeschlossen und in dem Schlußpassus, der Änderungsklausel, ausdrücklich als erlaubt vorgesehen.

Der Unterschied zwischen beiden Vertragsteilen liegt nicht nur darin, daß der erste formelhaft feststeht, sondern auch noch in der Materie und in der Kompetenz der abschließenden Behörde. Der erste Vertragsteil regelt nur die allgemeinen und dauernden politischen Beziehungen, der zweite enthält nur vorübergehende spezielle Verpflichtungen. Der erste muß, um ewig bindend zu sein, vom Senate beschlossen, vom Volke bestätigt und von den Fetialen beschworen sein; der zweite kann, als Zusatz zum ersten, mit derselben Geltungsdauer vom Imperienträger allein verabredet werden. Deshalb spreche ich von Vertragsteilen und

unterscheide sie, da nur der erste ein selbständiger Teil ist, als Grundvertrag und Spezialbestimmungen. In allen Fällen, in welchen die Spezialbestimmungen allein überliefert sind, ist deshalb eine Form des Grundvertrags als selbstverständlich vorzusetzen. Werden die Spezialbestimmungen nicht nachträglich hinzugefügt, sondern gleichzeitig mit dem Grundvertrage beurkundet, so scheinen sie immer zwischen die Neutralitäts- bzw. Bündnisbestimmung und die Änderungsklausel eingeschoben worden zu sein. So erscheinen sie, nur zweimal in dieser Form überliefert, in den Verträgen mit den Aitolern (189) und Antiochos (188).

Die urkundlichen und die rechtlichen Unterscheidungsmerkmale fallen zusammen. Allgemein mit römischen Ausdrücken bezeichnet stehen die Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsverträge als *foedera aequa* den Deditions- und Klientelverträgen als *foedera iniqua* gegenüber.

MOMMSENS VERTRAGSEINTEILUNG

Die herrschende, von Mommsen geschaffene Anschauung zählt den Bundesgenossenschaftsvertrag bereits zu den Verträgen ungleichen Rechts. Mommsen geht noch weiter; er identifiziert den Bundesgenossenschaftsvertrag mit dem von mir als Klientelvertrag abgesonderten Typus, indem er die Formel der Hoheit des römischen Volkes einen Zusatz der jüngeren Bundesgenossenschaftsverträge sein läßt.¹⁾ Die für mich entscheidende urkundliche Beobachtung, daß der Bundesgenossenschaftsvertrag zweiseitig, der die Hoheitsformel enthaltende einseitig stilisiert ist, daß der eine zweiseitige, der andere einseitige Verpflichtungen enthält, fehlt, ebenso die Beobachtung des nicht weniger beweisenden Unterschieds von bloßer Defensivallianz und unbedingter Waffenhilfe, durch welchen sich beide Vertragsarten unterscheiden. Mommsen geht nicht von urkundlichen Beobachtungen aus, sondern wird von staatsrechtlichen Gesichtspunkten geleitet. Für ihn „enthält die in der Sozietät liegende Übernahme dauernder Waffengemeinschaft eine rechtliche Schmälerung der Autonomie“²⁾, schafft der Bundesgenossenschaftsvertrag „auf ewige Zeiten in abhängige Wehrgemeinschaft mit den Römern getretene und somit reichsangehörige Staaten“³⁾, die zu Rom in demselben Verhältnis stehen wie der latinische und italische Städtebund. Deshalb der Gegensatz „des auf rechtlicher Gleichstellung beruhenden Freundschaftsvertrags und der abhängigen Wehrgenossenschaft“; ver-

1) Staatsr. III 663f.

2) A. a. O. 597, 1.

3) A. a. O. 645.

tragsmäßig bezeichnet: „daß das Bündnis, welches die ewige Wehrgenossenschaft begründet, der Sache nach ein Unterwerfungsvertrag ist.“¹⁾ Die Konsequenz dieser Anschauungen ist die Feststellung eines Gegensatzes zwischen Terminus und Rechtsinhalt: „Die Anerkennung der Hoheit des römischen Volkes . . . ist in diesem Rechtsverhältnis mit solcher Notwendigkeit enthalten, daß die Benennung *foedus aequum*, welche an sich die gegenseitige Anerkennung der gleichen Souveränität der kontrahierenden Staaten ausspricht, in der technischen Sprache vielmehr verwendet wird für den Vertrag, welcher die Abhängigkeit auch, aber nicht geradezu durch jene Majestätsklausel feststellt.“²⁾ Dieser merkwürdige Widerspruch, der um so erstaunlicher sein müßte, weil ja die Majestätsklausel ein jüngerer Zusatz sein soll, wird auf den „leisetretenden Offizialstil“ zurückgeführt.

Ich lasse die Einzelheiten und hebe hier nur hervor, daß dieselbe urkundliche Beobachtung, welche den Klientelvertrag vom Bundesgenossenschaftsvertrag absondert, auch über die staatsrechtliche Wirkung beider entscheidet. Der zweiseitig stilisierte Bundesgenossenschaftsvertrag legt Rom dem anderen Staate gegenüber dieselben Verpflichtungen auf wie diesem Rom gegenüber. Also kann von einer Abhängigkeit keine Rede sein. Mommsen ging vom lateinischen Bund aus, sah in den außeritalischen Föderierten eine nur weniger konsolidierte Erweiterung der italischen Wehrgenossenschaft, der italischen bundesstaatlichen Reichsbildung.³⁾ Diese Entwicklungslinie, für Mommsen die Grundlage, von der er ausgeht, ist nach den rechtlichen Konsequenzen nicht haltbar, ganz abgesehen davon, daß nicht nur der überlieferte römisch-lateinische Vertrag, sondern überhaupt die Tatsache eines römisch-lateinischen Bundes m. E. eine Fiktion ist.

Auf Mommsens Gesamtanschauung wirkte noch ein Reihe anderer allgemeiner Momente störend ein: die fehlende Unterscheidung des Grundvertrags und der Spezialbestimmungen, die mich besonders in der Frage der Kompetenzen zum Vertragsabschluß von ihm abweichen läßt; die fehlende Einsicht in die Geschlossenheit des allgemeinen Teils, die Zusätze allgemeiner Art, welche Mommsen häufig voraussetzen muß, nicht zuläßt; damit zusammenhängend die Benutzung der alten, in Wirklichkeit karthagischem Vertragsbrauch folgenden Verträge mit Karthago und des geschichtlich unmöglichen Lateinervertrags für die Rekonstruktion des römischen Vertragswesens; die Ableitung des Staatsvertrags aus dem Gastvertrag; die mangelnde Unterscheidung formeller d. h. vertrags-

1) A. a. O. 650. 2) A. a. O. 664. 3) A. a. O. 650.

mäßiger und formloser Freundschaften und die Zurückführung der prekären Autonomie auf einen Vertrag, zwei Punkte, die für das Verständnis des Protektorats über Griechenland entscheidend sind; die fehlende Bestimmung der klientelen Mischformen und der Scheinföderation, und die nicht ansreichende Bestimmung von Vertragsfälschungen bzw. Verfälschungen.

LITERATUR

Die Literatur über die römischen Staatsverträge beginnt 1623 mit dem grundlegenden Werke des Völkerrechts, Hugo Grotius' *De iure belli ac pacis*. Neben gelegentlichen Bemerkungen, die zahlreich durch das ganze Buch verstreut sind, bietet es ein geschlossenes Kapitel *de foederibus ac sponcionibus* (Buch II Kap. 15), in welchem in sachlicher Gliederung über die Arten der Verträge, ihre rechtliche Wirkung und die Kompetenzen der Vertragsschließenden gesprochen wird. Gegenwart und Altertum, und in diesem Israelitisches, Griechisches und Römisches stehen nebeneinander. Von geschichtlicher Sonderung und Entwicklung ist noch kaum etwas zu spüren. Dennoch hat das Werk auch in diesem Teile seine Bedeutung behalten und steht höher als alles, was über zweihundert Jahre lang in juristisch-antiquarischer Weise über diesen Gegenstand geschrieben wurde und seinen letzten, nächst Grotius' Werk besten Ausdruck in der von Mommsens Lehrer Osenbrüggen verfaßten Schrift *De iure belli ac pacis Romanorum* 1836 gefunden hat.

Neben die sachlich-systematische Bearbeitung trat die Sammlung der Texte in zwei Werken: Brissonius, *De formulis et sollemnibus populi Romani verbis*, Paris 1583 und Barbeyrac, *Histoire des anciens traites ou recueil historique et chronologique des traites . . . jusque' à l'empereur Charlemagne*, Amsterdam 1739. Brisson, Senatspräsident in Paris, schuf in sachlicher Gliederung ein Werk, das der Erneuerung dringend bedürfte. Die Abschlußformeln und Texte bilden den letzten Teil des vierten, den Formeln des Kriegswesens gewidmeten Buches. Barbeyrac, Rechtslehrer in Groningen und Übersetzer des Grotius, gab die Verträge in chronologischer Folge mit geschichtlichen Einleitungen und Anmerkungen.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging man an die Aufgabe auf neuen Wegen heran. Von philologischer Seite geschah dies nur durch den Pariser Akademiker E. Egger in seinem Buche *Histoire des traités dans l'antiquité*, zweite Auflage 1866. Egger steht seiner Aufgabe ganz ahnungslos gegenüber. Das Kapitel *Les relations internationales et les traités publics pendant les conquêtes des Romains* be-

handelt auf 28 Seiten la diplomatie Romaine, lettre de Valerius aux Téiens, Rome et les petits états, formalité d'une déclaration de guerre, décrets en faveur des juifs, la liberté protectrice du droit des gens, Caton défenseur des Rhodiens, Cicéron défenseur du droit des gens, divers sens des mots jus gentium, les archives du Capitole. Diese Inhaltsangabe zeigt, wie er die Aufgabe anfaßt. Nur ein römischer Vertrag, der erste der mit Karthago geschlossenen, wird wiedergegeben und interpretiert (S. 31), die Interpretation besteht aber nur in aufgelesenen Notizen über le droit au brigandage internationale. In einer Liste der urkundlich überlieferten Verträge (S. 153f.) fehlen der zweite karthagisch-römische Vertrag, die Friedensverträge mit Karthago, der mit Philipp von Makedonien 197, mit Nabis von Sparta 195, mit den Aitolern 189 geschlossene u. v. a. Das Buch handelt über alles mögliche, nur nicht über die Verträge und bietet ein Interesse nur, weil es zeigt, was fünf Jahre vor dem Erscheinen des ersten Bandes von Mommsens Römischem Staatsrecht auf diesem Gebiete noch möglich war.

Das Interesse der Juristen an den römischen Staatsverträgen steigerte sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhange zweier Spezialgebiete, die bereits durch die Namen von Grotius und Osenbrüggen gekennzeichnet werden: des Völkerrechts und der Rechtsgeschichte. Das zeigt sich sowohl in den Handbüchern der römischen Rechtsgeschichte, wie vor allem in M. Voigts Das jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer (Bd. II 1858). Voigt behandelt das römische Vertragswesen innerhalb eines Kapitels über Verleihung von *connubium*, *comercium* und *actio des jus civile Romanorum an Peregrine* (II 102—249, bes. 208—220). Damit ist zugleich der Grundfehler seiner Ausführungen bezeichnet. Für ihn dient der Vertrag in erster Linie der Feststellung der Verkehrs- und Ehegemeinschaft und des Rechtsschutzes durch das Rekuperatorenverfahren, so sehr, daß er sogar nach der traditionellen Auflösung des latinischen Bundes im Jahre 338 den Bundesvertrag trotz der nun fortfallenden politischen Bestimmungen wegen der fortbestehenden Ehe- und Verkehrsgemeinschaft und des Rechtsschutzes im wesentlichen als fortbestehend erachtet (a. a. O. S. 143). Diese Ansicht, die sich ungefähr mit der von Mommsen vertretenen deckt¹⁾, beruht wie bei diesem auf dem latinischen Verträge und den ältesten Verträgen

1) Staatsr. III 598—603, besonders S. 598 der Satz: „Wichtiger als die Regulierung des Verkehrs zwischen den beiden vertragschließenden Parteien ist diejenige des privaten der beiderseitigen Staatsangehörigen“. Mommsen nimmt nur das *connubium* aus, für das er individuelle Privilegien oder Sonderverträge voraussetzt, a. a. O. III 633f.

mit Karthago. Nach Mommsen ist die Regulierung des Privatverkehrs dauernd in den Verträgen voranzusetzen; Voigt wird der Überlieferung gerechter, wenn er sie nur für die Zeit vor dem ersten punischen Kriege und auch für diese Zeit nur mit gewissen Einschränkungen annimmt. Zu einer Ansicht über die politische Bedeutung der Verträge und ihrer einzelnen Bestimmungen kam Voigt nicht.

Die Behandlung des Vertragswesens in den römischen Rechtsgeschichten geht auf Voigt und Mommsen zurück.¹⁾

Im Zusammenhange der völkerrechtlichen Betrachtungen hat sich die Beschäftigung mit den römischen Vertragsverhältnissen immer mehr von der Frage leiten lassen, ob und in welchem Sinne die Antike ein Völkerrecht entwickelt hat. Von den Arbeiten, welche F. v. Holtzendorffs Geschichte der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westfälischen Frieden (Handbuch des Völkerrechts, herg. von Holtzendorff I 1885) vorausgehen und sich zum Teil ganz im Kulturgeschichtlichen verlieren, kann hier ganz abgesehen werden. Holtzendorff wollte nicht das Material aufarbeiten, sondern unter dem völkerrechtlichen Gesichtspunkt die Grundzüge des Völkerverkehrs in Krieg und Frieden und seiner vertragsmäßigen Begründung, auslaufend in Bemerkungen über das *ius gentium* der Römer, zur Darstellung bringen. Den dritten Band von Mommsens Römischen Staatsrecht kannte er noch nicht. In der Behandlung der Einzelheiten ist er nicht selbständig, und für das Verständnis des Vertragswesens und der Vertragsverhältnisse trägt der völkerrechtliche Gesichtspunkt nichts bei.

Auf Holtzendorff gehen die jüngeren völkerrechtlichen Arbeiten zurück. Von ihnen ist am meisten geschichtlicher Stoff in dem Aufsatz von M. Chauveau, *Le droit des gens dans les rapports de Rome avec les peuples de l'antiquité* (Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger XV 1891, S. 393—445) verarbeitet. Seine Arbeit ruht auf einer in sich ungleichmäßigen Verbindung von dem, was Duruy (*Histoire des Romains*) ihm von der geschichtlichen, Mommsen von der staatsrechtlichen und Holtzendorff von der völkerrechtlichen Seite boten. Er selbst steht der Überlieferung unselbständig und ohne Kritik gegenüber.²⁾ Er teilt mit allen, die von völkerrechtlichen Fragen ausgehen, die Neigung, den Charakter des antiken Völkerrechts durch Analogien mit dem modernen Völkerrecht und dem römischen Privatrecht zu bestimmen. Seine urkundlichen und geschichtlichen Beobachtungen sind

1) Auf Voigt besonders P. Jörs, *Röm. Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik* I 1888 S. 126 ff.

2) *Z. B.* S. 415 der Überlieferung über die Königszeit.

unbrauchbar¹⁾, seine Vertragsbestimmungen unzulänglich und mit falschen Ansichten durchsetzt. Seine Ausführungen erweitern und bereichern Holtzendorffs Grundlagen nach allen Seiten; aber für das römische Vertragswesen ist aus ihnen nichts zu lernen.

Viel tiefer steht die letzte Arbeit dieser Richtung: S. Cybichowski, Das antike Völkerrecht, 1907.²⁾ Der Verfasser will nur behandeln, „was heutzutage seine Fachgenossen für juristisch erheblich erachten“; für ihn kommen deshalb „die überlieferten Staatsverträge nur insofern in Betracht, als sie typische Bedeutung besitzen oder zu Schlüssen von allgemeiner Bedeutung berechtigen“. In Wirklichkeit sinkt Cybichowski, der Chauveaus Arbeit nicht kennt, auf den Standpunkt von Egger zurück, demonstriert das ganze Vertragswesen in einer von unglaublichen Fehlern strotzenden Übersetzung an dem Latinervertrag, den beiden ältesten Verträgen mit Karthago, dem Verträge mit Astypalaia und den Majestätsklauseln des aitolischen und gaditanischen Klientelvertrags. Seine interpretierenden Zusätze sind spärlich, oberflächlich und versteigen sich bis zu der Verkehrtheit, aus dem aus Cicero bekannten Prozeß des Cornelius Balbus auf der Grundlage des gaditanischen Vertrages den Grundsatz „Völkerrecht bricht Landrecht“ zu konstruieren. Seine Ausführungen über die Haltung der Verträge bleiben der Bedeutung und dem Wesen der Frage ganz fern, und wenn er in den Ausführungen über Mommsens Theorie der römischen Staatsverträge die Gleichstellung des Staatenvertrags mit dem Gastvertrage mit Recht bekämpft, so sind seine Bemerkungen im einzelnen doch auch in diesem Teile unhaltbar und überhaupt nicht in den Gegenstand eindringend.

Die völkerrechtlichen Arbeiten haben die Kenntnis des römischen

1) Zwei Beispiele, S. 399: Pour la conclusion du traité avec Carthage, les formules habituelles paraissent avoir subi une transformation mit Bezug auf Pol. III 25 über den Frieden mit Karthago von 278 und ebenda: Philippe et Antiochus furent vite contraints d'accepter une paix humiliante, avant la réduction prochaine de leurs royaumes en province.

2) Ich erwähne noch M. G. Fusinato, Dei Feziali e del diritto feziale. Contributo alla storia del diritto pubblico esterno di Roma (Atti della R. Acad. dei Lincei 1884) und Le droit international de la rép. Rom. Les étrangers, les récupérateurs, les fétiaux (Revue de droit internat. et de législation comparée XVII 1885 S. 278—296); G. Baviera, Il diritto internazionale dei Romani (Archivio Giuridico „Filippo Serafini“ N. S. I 1898 S. 266—281. 463—506. II 1898 S. 433—459). Etwas mehr geht auf das Geschichtliche ein M. Boyer, Du droit de conclure et de ratifier les traités selon le droit public romain et selon le droit public français, Thèse Paris 1888; aber er reproduziert im wesentlichen nur, was Mommsen und Willems (Droit publ. rom. und Le sénat de la rép. rom.) ausgeführt haben. Noch bedeutungsloser ist die These von L. Larivière, Des traités conclus par Rome avec les rois étrangers, Paris 1892.

Vertragswesens, die Grundlage für die Kenntnis des antiken Völkerrechts in der römischen Zeit, und deshalb auch dieses selbst so gut wie gar nicht gefördert.

Eine kurze Behandlung haben die einzelnen Formen der römischen Vertragsverhältnisse neuerdings von geschichtswissenschaftlicher Seite in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie erfahren. Die Dedititionsverhältnisse behandelte Schulten s. v. *dediticii*. Mommsens Ausführungen erscheinen bei ihm in einer nach der falschen Seite gesteigerten Form. Er unterscheidet weder zwischen den die Abhängigkeit begründenden Rechtsformen (Deditio — Okkupation — Klientelvertrag) noch zwischen ihren Wirkungen. Die Deditio ist ihm nicht eine bestimmte Form der Abhängigkeitsbegründung, sondern der Ausdruck jeglicher Abhängigkeit, jeder Provinziale deshalb *dediticius*. Und noch weiter: er gibt Mommsens unhaltbare Ansicht von dem Charakter des Bundesgenossenschaftsvertrags als Unterwerfungsvertrag falsch wieder, indem er sie auf jedes *foedus aequum*, also auch den Freundschaftsvertrag — Syrien seit 188 also reichsangehörig! — bezieht, und folgert daraus, daß eigentlich jeder Angehörige des römischen Reichs, der nicht römischer Bürger sei, *dediticius* sein würde, wenn der Begriff nicht eine Einschränkung erfahren hätte: „*Dediticii* heißen nur diejenigen Untertanen, auf welche Rom nach der Deditio nicht einen der drei *Modi* der Angliederung fremder Elemente an das Reich angewandt hat, weder völlige Verschmelzung mit der Bürgerschaft, noch Bestätigung als autonome Gemeinde, noch auch drittens Konstituierung als Halbbürgergemeinde.“

Demgegenüber ist zu bemerken und wird zum Teil bereits durch die Ausführungen dieses Bandes gezeigt, daß die häufigste geschichtliche Folge der Deditio, die Bestätigung als autonome Gemeinde, die Rechtswirkung der Deditio nicht aufhob, sondern nur prekär milderte. Eine Titularkategorie der *dediticii* als Parallele von *provinciales* gab es überhaupt nicht. Vielmehr wurden die Deditierten, soweit sie nicht, auf italischem Boden, römische Bürger wurden, in prekärer Autonomie Provinziale.¹⁾ Nur vorübergehend standen prekär-autonome Staaten vor der Provinzeinrichtung zum Beispiel in Griechenland und Asien, außerhalb des Provinzialregiments. Also darf man weder *provinciales* und *dediticii* identifizieren, noch die mit der Autonomie bewidmeten Deditierten in prinzipiellen Gegensatz zu den Provinzialen stellen.

Über *amicitia* und *foedus* handelte in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie K. J. Neumann, welcher zugleich V. Ferrenbachs Arbeit *Die amici*

1) Mommsen a. a. O. III 720 u. 5.